

STEUERBERATUNG IN DER FORSTWIRTSCHAFT

Sind Ihr Unternehmen und Sie auf die Herausforderungen des Steuerrechts heute vorbereitet?

Privatwaldbesitzer /
FBGs Triberg und St. Georgen

28. Oktober 2025, 19.30 Uhr, Luisenstr. 10, Kurhaus Triberg

Jonas Hofmeier, StB

HOFMEIER STEUERBERATER

Wen haben Sie vor sich?

Jonas Hofmeier
Steuerberater, landwirtschaftliche Buchstelle

35, verheiratet, 1 Sohn

2 Steuerberatungsgesellschaften
1 Buchstelle mit derzeit 35 Mitarbeitern, 4 Berufsträgern



HOFMEIER STEUERBERATER

Mit welchen Themen werden Sie konfrontiert?
Block 1 von 2 - gesetzliche Grundlagen

- Pauschalierung - § 24 Umsatzsteuergesetz
- Regelbesteuerung - § 12 Abs. 1 und 2 Umsatzsteuergesetz
- Gewinnermittlungsarten im Einkommensteuergesetz
- Pauschale Betriebsausgaben - § 51 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

HOFMEIER STEUERBERATER

Mit welchen Themen werden Sie konfrontiert?
Block 2 von 2 – Kalamität und Lösungsansätze

- Kalamitätsnutzung - Anmeldung
- Kalamitätsnutzung - Nachweise
- Außerordentliche Nutzung aus wirtschaftlichen Gründen
- Hof- und RechungsGPT

HOFMEIER STEUERBERATER

USt-Pauschalierung = Durchschnittssätze – § 24 Umsatzsteuergesetz - Überblick

Ausgenommen Sägewerkserzeugnisse

USt-Satz 5,5% für forstwirtschaftliche Erzeugnisse, auch ins Ausland

Nicht mehr als 600 TEUR Gesamtumsatz im Vorjahr

Aktiver Betrieb nötig

Vorsteuerabzug entfällt= Umsatzsteuervoranmeldungen / Jahreserklärungen entfallen

Wechsel zur Regelbesteuerung bis zum 10. des Folgejahres

HOFMEIER STEUERBERATER

USt-Pauschalierung = Durchschnittssätze – § 24 Umsatzsteuergesetz – forstwirtschaftliche Erzeugnisse 5,5% Teil 1

forstwirtschaftliche Erzeugnisse sind u. a.

- geschlagene Bäume,
- Rohholz (entwipfelte und geastete Baumstämme, ggf. entrindet, abgelängt oder gespalten),
- Stammholz (unbearbeitete Stücke eines gefällten Baums),

HOFMEIER STEUERBERATER

USt-Pauschalierung = Durchschnittssätze – § 24 Umsatzsteuergesetz – forstwirtschaftliche Erzeugnisse 5,5% Teil 2

- Schwellenholz (zwei- oder vierseitig grob zugerichtetes Rundholz),
- Stangen (schwaches Holz aus Jungbäumen, das meist bei der Läuterung anfällt),
- Schichtholz (in Stößen aufgerichtetes Rohholz),
- Industrieholz (Rohholz minderer Qualität),

HOFMEIER STEUERBERATER

USt-Pauschalierung = Durchschnittssätze – § 24 Umsatzsteuergesetz forstwirtschaftliche Erzeugnisse 5,5% Teil 3

- geschlagene Bäume,

- Brennholz (auf Scheite gesägtes oder gehacktes, ggf. schon gespaltenes Rohholz),

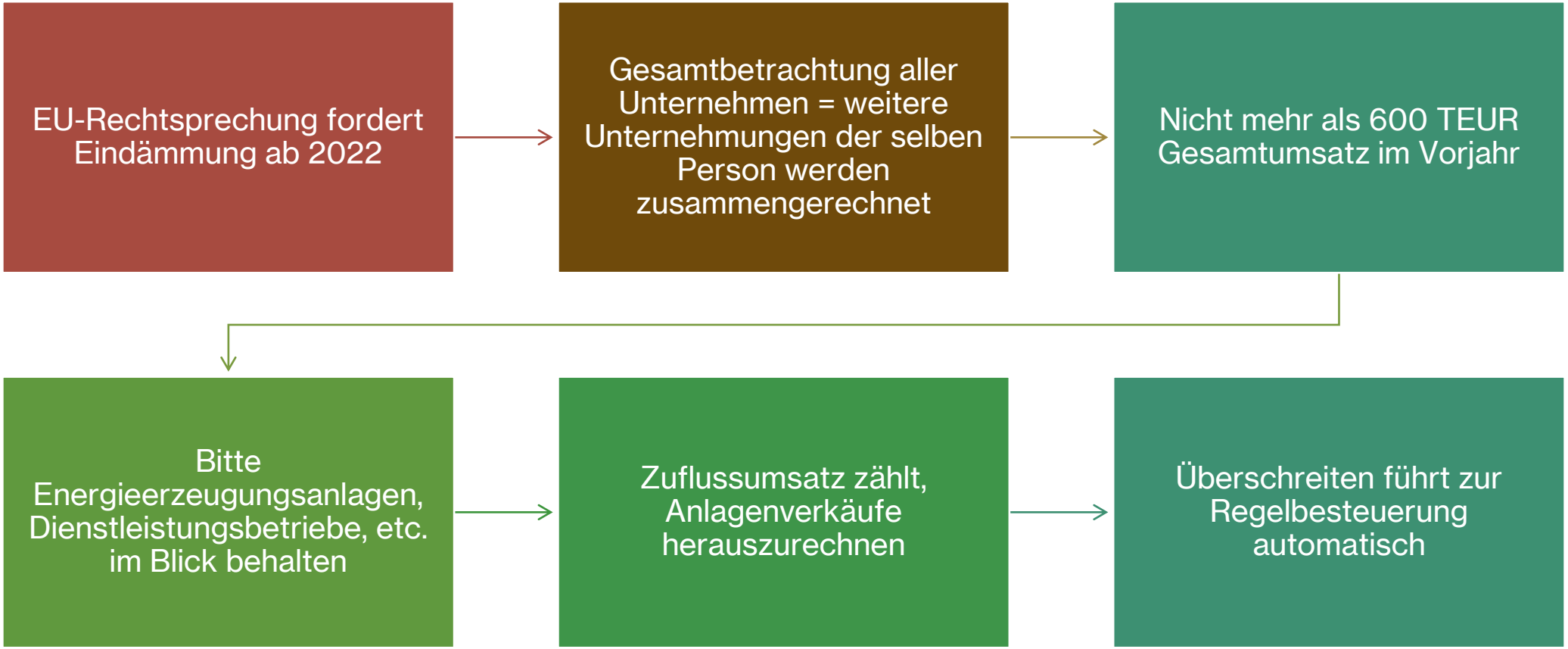
- sonstiges Holz – z. B. Stockholz (Baumstümpfe), Pfähle (zugespitztes Holz), Reisig (dünne Zweige)

USt-Pauschalierung = Durchschnittssätze – § 24 Umsatzsteuergesetz forstwirtschaftliche Erzeugnisse 5,5% Teil 4

– und forstliche Nebenerzeugnisse wie Forstsamen, Rinde, Baumharz, Weihnachtsbäume, Schmuckgrün, Waldstreu, Waldpilze und Waldbeeren.

- Hierzu rechnen außerdem Forstpflanzen, weitere Waldfrüchte (neben den Waldbeeren), Gras, Heilpflanzen, Wildlinge, Zapfen und Moos, wenn diese ebenfalls im Rahmen der Forstwirtschaft anfallen

USt-Pauschalierung = Durchschnittssätze – § 24 Umsatzsteuergesetz – Voraussetzung 2: 600 TEUR Grenze



HOFMEIER STEUERBERATER

USt-Pauschalierung = Durchschnittssätze – § 24 Umsatzsteuergesetz – Voraussetzung 3: aktiver Betrieb

Bei Verpachtung nicht möglich

Nießbrauch reicht aus

Abverkauf Erzeugnisse nach Verkauf GruBo möglich

HOFMEIER STEUERBERATER

USt-Pauschalierung = Durchschnittssätze – § 24 Umsatzsteuergesetz – nicht begünstigt

Keine forstwirtschaftlichen Erzeugnisse sind u. a. Weihnachtsbäume, Schmuck- und Nutzreisig jeweils aus Sonderkulturen außerhalb des Waldes

Holz aus Weidenbau, Baumschulen, Obstgärten und Parkanlagen sowie Flurholz außerhalb des Waldes, Alleebäume, Grenzbäume, Hofeichen u. Ä. sind keine forstwirtschaftlichen Erzeugnisse

Da keine Erzeugnisse eines Forstbetriebes = Regelbesteuerung

USt-Pauschalierung = Durchschnittssätze – § 24 Umsatzsteuergesetz – 7,8% Nebenleistungen

Durchschnittssatz 5,5% findet keine Anwendung auf sonstige Leistungen des Forstwirts wie z. B. das Baumfällen, Holzrücken oder Durchforsten für Dritte

Allenfalls als Nebenleistungen zur Lieferung (z. B. Rücken des Holzes anlässlich des Verkaufs Holz „auf dem Stamm“) =7,8%

oder als unselbstständiger Teil der Lieferung (z. B. Fällen des zu verkaufenden Baumstamms) = 7,8%



Mit welchem Nutzen können Sie bei der Pauschalierung rechnen?

- Viel eigene Arbeitskraft, wenig Material- und Fremdleistungseinsatz
- => USt-Überschuss darf behalten werden
- => wenig bürokratischer Aufwand, da keine Ust-Voranmeldungen und insbesondere i.V.m. § 13a EStG landwirtschaftlichem Betrieb

HOFMEIER STEUERBERATER

USt-Option - § 12 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz Regelsteuersatz

§ 24 Abs. IV UStG freiwillige Option = 5 jährige Bindung, auch bei Übergabe

19% forstwirtschaftliche u.a. Erzeugnisse außer Anlage 2

Überschreiten der 600 TEUR Grenze, keine 5-jährige Bindung

voller Vorsteuerabzug 19% Fremdleistungen / Dienstleister

Widerruf 10 Tage ab Beginn laufendes Kalenderjahr

Kommunikation geänderter USt-Sätze

HOFMEIER STEUERBERATER

USt-Option - § 12 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz Regelsteuersatz - § 14 Abs. 4 UStG Rechnungsvoraussetzungen Teil 1

Vollständiger Name und Anschrift Leistender und -empfänger

Steuernummer Leistungserbringer

Rechnungsausstellungsdatum und fortlaufende Rechnungsnummer

Menge und Art der Lieferung / Art und Umfang der Leistung

Zeitpunkt / Zeitraum Leistungserbrinung / Lieferung

Nettoentgelt, Anzuwendender Steuersatz und Steuer in EUR

HOFMEIER STEUERBERATER

USt-Option - § 12 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz Regelsteuersatz - § 14 Abs. 4 UStG Rechnungsvoraussetzungen Teil 2

Steuerbefreiung, sofern vorliegend

Aufbewahrungspflicht 2 / 8 Jahre

Gutschrift wenn Empfänger die Rechnung ausstellt

Ust-ID-Nummer und Nettorechnung bei EU-Sachverhalten

HOFMEIER STEUERBERATER

USt-Option - § 12 Abs. 2 Umsatzsteuergesetz ermäßigter Steuersatz

7% Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst

19% restliche Sägewerkserzeugnisse, insbesondere Stammholz

7% Brennholz in Form von Plättchen oder Schnitzeln, Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen,

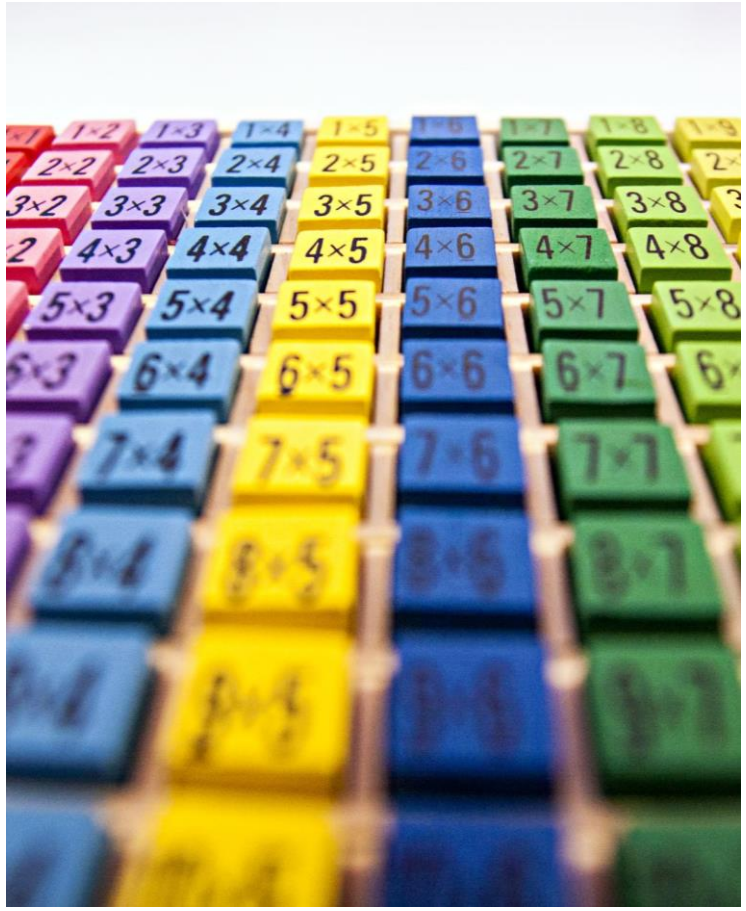


Mit welchem Nutzen können Sie bei der Ust-Option rechnen?

- Volle Erstattung der Vorsteuer, insbesondere bei:
  - Maschinenanschaffung
  - hohem Materialeinsatz
  - Hohen Fremdleistungen
- Investierende Betriebe fahren immer besser mit der Option

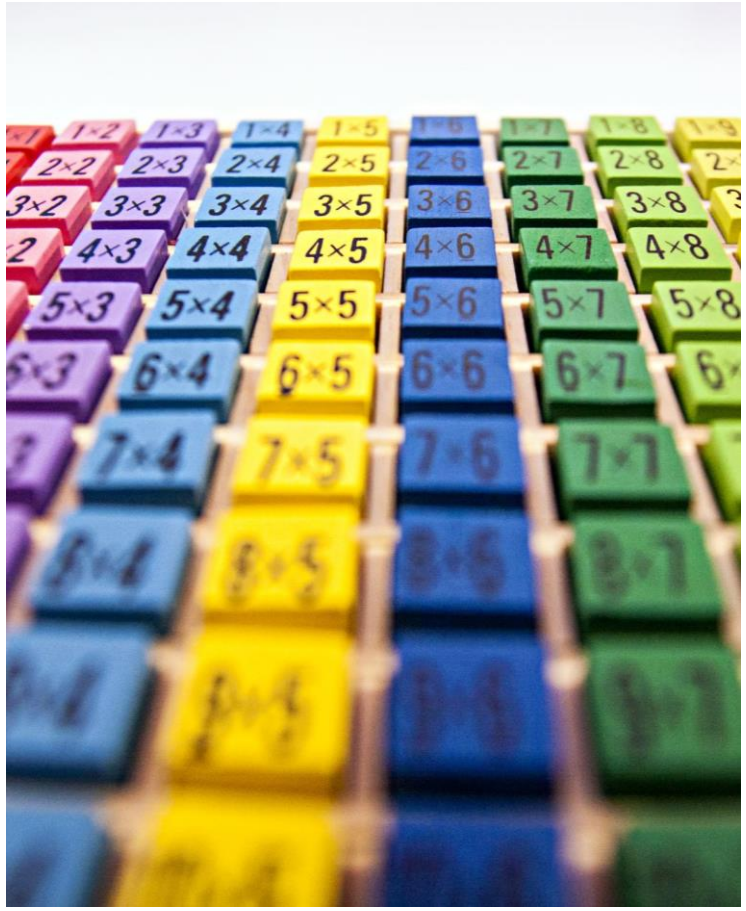
HOFMEIER STEUERBERATER

Kurzer Belastungsvergleich



- bei 100 EUR Nettoholzerlös je fm; 30 EUR Fremdleistung Nettoeinkauf vom Dienstleister je fm
  - Pauschalierung:
    - 5,5 EUR je fm vom Kunde
    - Vorsteuer in der Rechnung vom Dienstleister = 30 EUR x 0,19 = 5,7 EUR zu zahlen
    - Damit 0,2 EUR je fm Mehraufwand
  - Option:
    - FA Erstattet die Differenz in beide Richtungen = 0 EUR Ertrag / Aufwand je fm

Kurzer Belastungsvergleich: Abwandlung



- bei 60 EUR Nettoholzerlös je fm; 30 EUR Fremdleistung Nettoeinkauf vom Dienstleister je fm
  - Pauschalierung:
    - 3,3 EUR je fm vom Kunde
    - Vorsteuer in der Rechnung vom Dienstleister = 30 EUR x 0,19 = 5,7 EUR zu zahlen
    - Damit 2,4 EUR je fm Mehraufwand
  - Option:
    - FA Erstattet die Differenz in beide Richtungen = 0 EUR Ertrag / Aufwand je fm

Gewinnermittlungsarten & Besonderheiten im Rahmen der forstwirtschaftichen Einkommensermittlung = Einkommensteuergesetz

Bilanzierung

Einnahmen-Überschuss-Rechnung

Pauschale Betriebsausgaben

HOFMEIER STEUERBERATER

Gewinnermittlungsarten & Besonderheiten im Rahmen der forstwirtschaftlichen Einkommensermittlung; 1. Bilanzierung

Bilanzierung

Abgrenzung von Verkauf und Zuwachs

Befreiung Aufwuchsbemessung möglich

Gewinnermittlungsarten & Besonderheiten im Rahmen der forstwirtschaftlichen Einkommensermittlung; 2. EÜR

Einnahmen-Überschuss-Rechnung

Abgrenzung von Zufluss und Abfluss der Zahlungsströme

> 50 ha nur 1. oder 2. möglich

Einnahmen-Überschuss-Rechnung – § 13a Abs. 5 Einkommensteuergesetz

Grundsatz § 13a EStG = Gewinn-ermittlung nach Durchschnittsätzen

Forstwirtschaft = immer § 13a Abs. 5 EStG = § 51 EStDV

HOFMEIER STEUERBERATER

Pauschale Betriebsausgaben – § 51 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

Betrieb nicht größer 50 ha

ggf. Betriebsaufteilung über mehrere Personen, GbR

Keine Bilanz nur EÜR

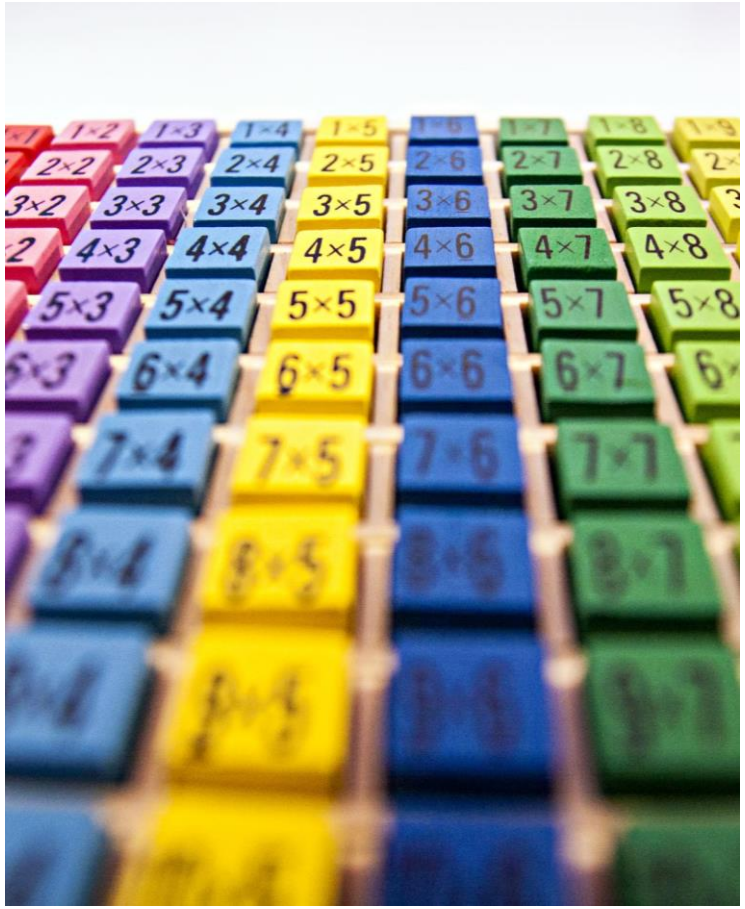
55% pauschale Betriebsausgaben aus Holzverwertungseinnahmen

20% pauschale Betriebsausgaben der Einnahmen aus der Verwertung von stehendem Holz

Ausnahme Waldverkauf (Grundbuch) sowie andere forstwirtschaftliche Einnahmen

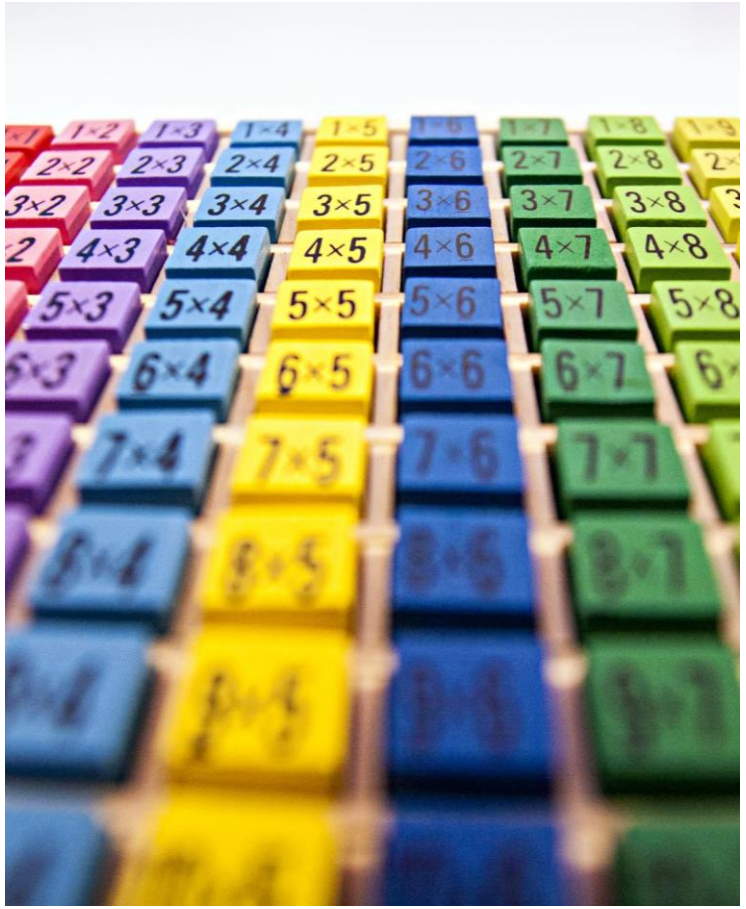
HOFMEIER STEUERBERATER

Kurzer Belastungsvergleich



- Unternehmer = Land- und Forstwirt Harald verkauft 30 fm bei 100 EUR Nettoholzerlös je fm; 30 EUR Fremdleistung Nettoeinkauf vom Dienstleister je fm
  - Einnahmen-Überschuss / Bilanz > 50 ha:
    - 3.000 EUR – 900 EUR = 2.100 EUR Gewinn x individueller Steuersatz
  - Aber: Pauschale Betriebsausgabe bis 50 ha § 51 EStDV = 55%:
    - 3.000 EUR – 1.650 EUR = 1.350 EUR Gewinn x individueller Steuersatz

Kurzer Belastungsvergleich



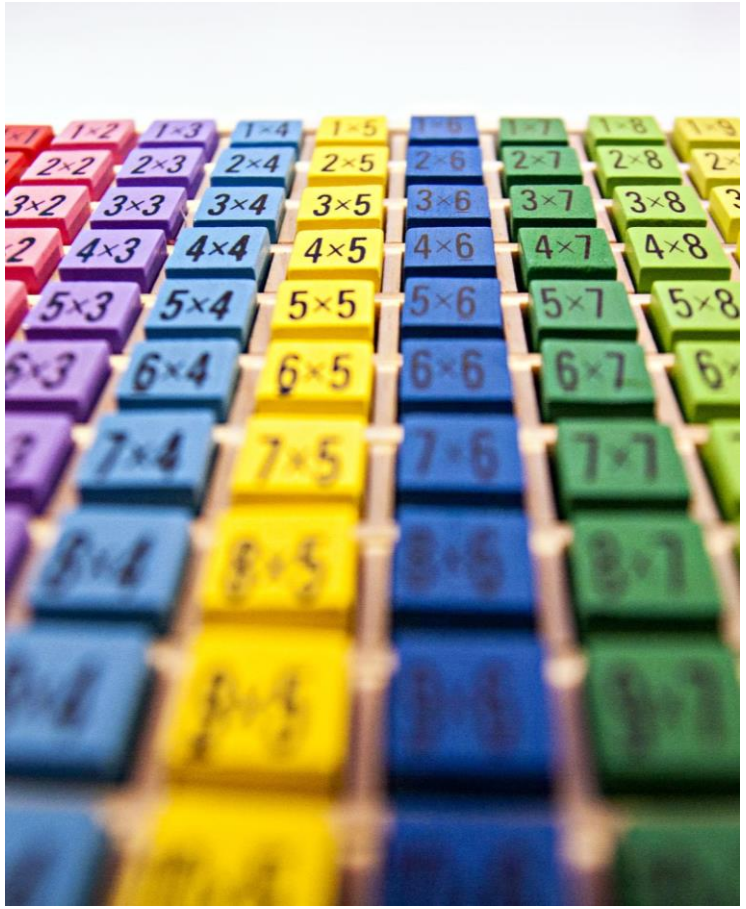
- Bei 1.350 EUR Gewinn x individueller Steuersatz 45% = 607,50 EUR Einkommensteuer

=> verbleiben bei Harald 1.492,50 EUR

- Bei 1.350 EUR Gewinn x individueller Steuersatz 25% = 337,50 EUR Einkommensteuer

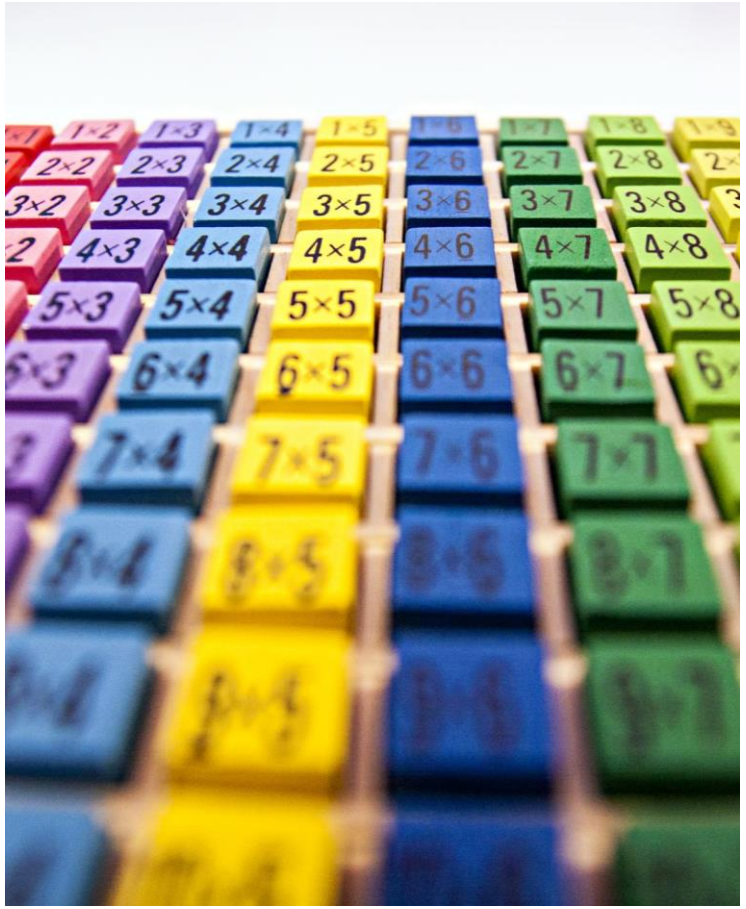
=> verbleiben bei Harald 1.762,50 EUR

Abwandlung



- Unternehmer = Land- und Forstwirt Harald verkauft 30 fm bei 60 EUR Nettoholzerlös je fm; 30 EUR Fremdleistung Nettoeinkauf vom Dienstleister je fm
  - Einnahmen-Überschuss / Bilanz > 50 ha:
    - 1.800 EUR – 900 EUR = 900 EUR Gewinn x individueller Steuersatz
  - Aber: Pauschale Betriebsausgabe bis 50 ha § 51 EStDV = 55%:
    - 1.800 EUR – 990 EUR = 810 EUR Gewinn x individueller Steuersatz

Abwandlung



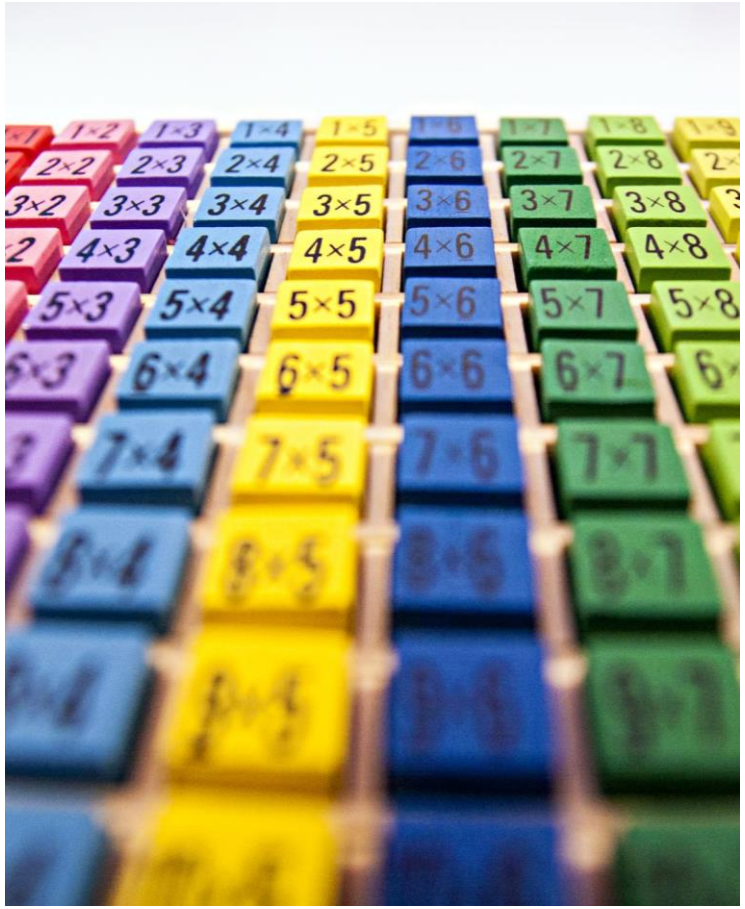
- Bei 810 EUR Gewinn x individueller Steuersatz 45% = 364,50 EUR Einkommensteuer

=> verbleiben bei Harald 535,50 EUR

- Bei 810 EUR Gewinn x individueller Steuersatz 25% = 202,50 EUR Einkommensteuer

=> verbleiben bei Harald 697,50 EUR

Betriebswirtschaftliche Betrachtung



=> Desto höher der Holzpreis, desto höher die Wirkung der Betriebsausgabenpauschale für Sie = hohe Steuerentlastung

=> Desto niedriger der Holzpreis, desto geringer die Auswirkung Ihres individuellen Steuersatzes, da die Wirkung der Betriebsausgabenpauschale für Sie verpufft

Kalamitätsanmeldung Voraussetzung

Schaden in Folge höherer Gewalt

Entsprechende Schadensaufnahme

Betriebsgutachten (möglichst aktuell aus den letzten 10 Jahren)

Kalamitätsanmeldung / - Schlussmitteilung

Unverzüglich (Regelfall 3 Monate), auch Nachmeldung

Immer an:
OFD Karlsruhe
Moltkestr. 50
76133 Karlsruhe

Betriebsgutachten (möglichst aktuell aus den letzten 10 Jahren), Ausnahme: unter 50ha pauschal 5 fm je ha

HOFMEIER STEUERBERATER

Außerordentliche Nutzung aus wirtschaftlichen Gründen § 34 b EStG

Begünstigter Steuersatz 50 % innerhalb des normalen Nutzungssatzes (Betriebsgutachten alle 10 Jahre § 68 EStDV)

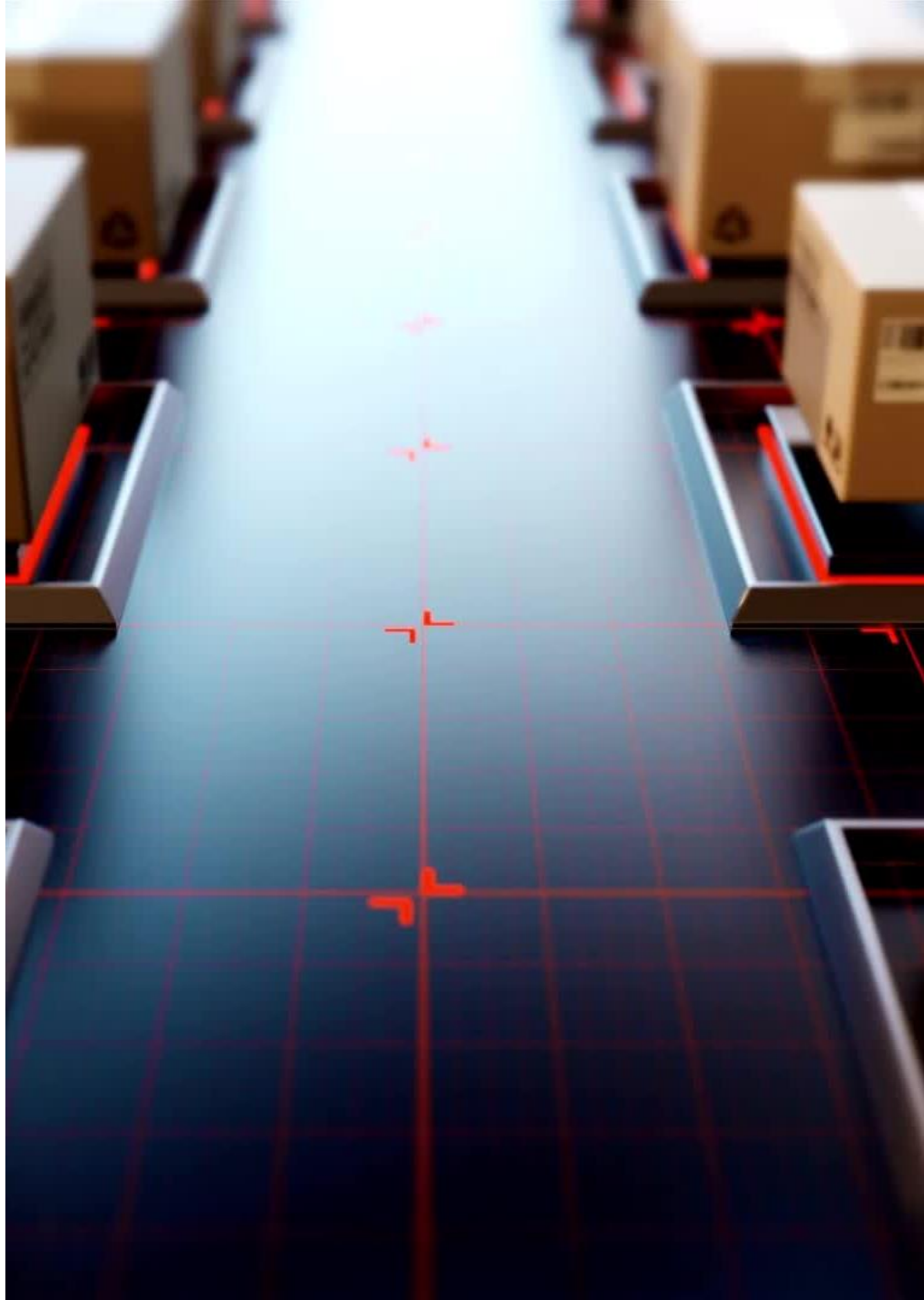
Begünstigter Steuersatz 25 % bei Überschreiten des Nutzungssatzes, auch bei Wirtschaftsbeschränkung

HofGPT – Demänchst verfügbar



- Anfragen zur Umsatzsteuer-, Einkommensteuer-, Erbschaft- und Schenkungsteuer und Grunderwerbsteuer für Land- und Forstwirte
- Eigenständige E-Rechnungsschreibung
- Konvertierung von bestehenden Rechnungsschreibungsformaten in eine E-Rechnung
- Alles aus einer Hand:
  - per Einfügen Ihres Dokuments
  - oder Ihrer Chat-Anfrage via Text oder Sprache

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



HOFMEIER STEUERBERATER